

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/11

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.1

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Bernhard Mußler 82-2390
Claus Baudendistel 82-2624

Datum:
05.09.2011

1. Betreff: Streupflichtsatzung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	10.10.2011	öffentlich
2. Gemeinderat	24.10.2011	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die der Vorlage (als Anlage 2) beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)“ wird beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/11

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.1

Bearbeitet von:
Bernhard Mußler
Claus Baudendistel

Tel. Nr.:
82-2390
82-2624

Datum:
05.09.2011

Betreff: Streupflichtsatzung

Sachverhalt/Begründung:

Zuletzt mit Beschluss vom 27.09.1993 (Sitzungsdrucksache Nr. 103/93) hat der Gemeinderat die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) beschlossen. In dieser Satzung wird in § 7 (Abs. 2) geregelt, dass zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Gehwegen der verpflichtende Anlieger zum Bestreuen abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden hat. Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Das gleiche gilt für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn die Umweltverträglichkeit vom Umweltbundesamt (Umweltzeichen) nicht bestätigt wurde.

Im Rahmen der Beratung zum Sachstandsbericht zur Fortschreibung des Winterdienstes am 25.07.2011 im Gemeinderat (Sitzungsdrucksache Nr. 086-1/11) wurde unter Punkt 6.6 beschlossen, die Streupflichtsatzung im Hinblick auf die Verwendung zum Streusalz dahingehend zu ändern, dass dies zukünftig wieder eingesetzt werden kann.

Hierzu ist die Änderung der Streupflichtsatzung § 7 (Abs. 2) erforderlich.

Um Baumbestände zu schützen soll der Einsatz von Streusalz nur zugelassen werden, wenn die entsprechenden Flächen nicht in Baumquartiere entwässern. Dies soll wie es in der Baumschutzverordnung der Stadt in § 3 Abs. 1 geregelt ist (Anlage 1), dem Schutz der Bäume Rechnung tragen.

§ 7 (Abs. 2) alt	§ 7 (Abs. 2) neu
<p>Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht zum Bestreuen verwendet werden.</p> <p>Das gleiche gilt für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn die Umweltverträglichkeit vom Umweltbundesamt (Umweltzeichen) nicht bestätigt wurde.</p>	<p>Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden. Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht zum Bestreuen verwendet werden.</p> <p>Das gleiche gilt für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn die Umweltverträglichkeit vom Umweltbundesamt (Umweltzeichen) nicht bestätigt wurde.</p> <p>Auf Flächen welche nicht in Baumquartiere entwässern, können ausnahmsweise auch Streusalz und streusalzhaltige Mittel verwendet werden.</p>

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

135/11

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.1

Bearbeitet von:
Bernhard Mußler
Claus Baudendistel

Tel. Nr.:
82-2390
82-2624

Datum:
05.09.2011

Betreff: Streupflichtsatzung

Wenn der Gemeinderat seine Zustimmung zur Änderung der Satzung erteilt, wird die Änderung (Anlage 2) über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege veröffentlicht, womit die Neuregelung in Kraft tritt.

Zur Kenntnis des Gemeinderates wird als Anlage 3 die gesamte Satzung in der neuen Fassung beigelegt.